

# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 B 29/10

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A. B.,  
C.,  
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Neuhoff und Partner,  
Schloßwall 6, 49080 Osnabrück, - D. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - E. -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 2. März 2010 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch für die Dauer von vier Monaten, untersagt, die dem Antragsteller in dem Bescheid vom

28.01.2009 bekannt gegebene Abschiebungsanordnung zu vollziehen.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der Ausländerbehörde - der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen, Standort Bramsche - unverzüglich mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch für die Dauer von vier Monaten, nicht durchgeführt werden darf.

Diese Sachentscheidungen beruhen in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf der Erwägung, dass zu einer Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG § 34 a Abs. 2 AsylVfG verfassungskonform einschränkend auszulegen ist (Nordrhein-Westfälisches OVG, Beschluss vom 7. Oktober 2009, - 8 B 1433/09.A -), sowie in materieller Hinsicht auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 22. Dezember 2009, - 2 BvR 2879/09 -, Juris), der sich die Kammer anschließt, und nach der unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gerichtsbekanntenen, umfangreichen Stellungnahmen verschiedener Organisationen zu der Situation von Asylantragstellern bei einem Vollzug der Maßnahme dem Antragsteller schwere und unzumutbare, auch durch eine ihm günstige Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr rückgängig zu machende Nachteile drohen würden (vgl. auch Beschluss der Kammer vom 29.01.2010 - 5 B 7/10 -).

Die Antragsgegnerin trägt nach § 154 Abs. 1 Satz 3 VwGO, die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

§ 80 AsylVfG schließt ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss aus.

Müller